

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den
BA-Studiengang Germanistik
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-89.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Germanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-15.pdf) geändert durch die Satzung zur Änderungen der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Germanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-39.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
2. § 29 wird wie folgt neu gefasst:
(1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des BA-Studiengangs im Hauptfach „Germanistik“ setzt in der Regel Kenntnisse in Latein und Englisch voraus. ²Die Lateinkenntnisse sind mit Latinum oder mindestens dreijährigem, die Englischkenntnisse mit mindestens fünfjährigem Unterricht nachzuweisen. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
(2) ¹Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erbracht werden. ²Hierfür können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18-ECTS-Punkte verwendet werden.

3. § 30 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, so fern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft.
²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.
4. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Veranstaltung (Vorlesung/Übung) ohne Prüfung“ werden die Worte „ohne Prüfung“ durch die Worte „mit kleinen Tests“ ersetzt.
5. In § 35 Abs. 1 werden nach den Worten „erfolgreich abgeschlossen sind“ die Worte „und dass die Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 29 Abs. 1 nachgewiesen werden.“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 06. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.